



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An alle  
Regierungen alle BL4 (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-BH9001.4/4/83

München, 21.06.2023  
Telefon: 089 2186 1656  
Name: Herr Hönert

**Pauschaler Zuschuss zum Kostenersatz an die Aufwandsträger nach  
Art. 10 Abs. 7 BaySchFG;  
Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes im Schuljahr  
2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Der landesdurchschnittliche Kostensatz gemäß Art. 10 Abs. 7 BaySchFG wird für das Schuljahr 2023/2024 auf **45,60** EUR festgesetzt. Der Festsetzung liegen die Tagessätze der Heime aller gemeinnützigen Träger in Bayern nach dem Stand vom 01. April 2023 zugrunde, die für die Unterbringung von Berufsschülern bei voller Verpflegung und angemessener Betreuung erhoben wurden. Dieser Betrag beinhaltet auch einen einmaligen Aufschlag i.H.v. 5,1% (2,21 Euro) zur Deckung der Sonderbelastungen des Schuljahres. Für die Schuljahre 2024/2025 ff. gilt dann wieder der regulär ermittelte Kostensatz.

Es wird gebeten, den landesdurchschnittlichen Kostensatz den betroffenen Schulaufwandsträgern mitzuteilen.

Nach Art. 10 Abs. 7 BaySchFG können die Aufwandsträger die Kosten für die Heimunterbringung von Berufsschülern bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes abzüglich 15 EUR je Unterbringungstag

auf die nach Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BaySchFG verpflichteten Kostenschuldner umlegen.

2. Zur Ermittlung des landesdurchschnittlichen Kostensatzes für das Schuljahr 2024/2025 wird gebeten, die Tagessätze der Heime gemeinnütziger Träger in Bayern für die Unterbringung von Berufsschülern mit voller Verpflegung und angemessener Betreuung während des Besuchs einer Berufsschule nach dem Stand vom 01. April 2023 nach bekanntem Muster **bis spätestens 22. Mai 2024** anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Tagessätze werden nur solche Schülerheime gemeinnütziger Träger berücksichtigt, in denen eine Betreuung der Jugendlichen nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sichergestellt ist. Hierunter fallen nicht die Schülerheime von rein privatwirtschaftlichen Trägern (vgl. Nr. 3 der KMBek „Kostenersatz und Zuschuss nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG“ vom 30.12.2005, KWMBI I S. 10).

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Maximilian Pangerl  
Leitender Ministerialrat